

GABRIELE BRITZ

Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung

Mohr Siebeck

Gabriele Britz

Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung



Gabriele Britz

Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung

Eine Rekonstruktion des allgemeinen
Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I GG

Mohr Siebeck

Gabriele Britz; geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaft; 1993 Promotion; 2000 Habilitation; seit 2001 Professorin für Öffentliches Recht an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

ISBN 978-3-16-149530-4 / eISBN 978-3-16-166858-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Baskerville gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Studie ist am Rande eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekts über „statistische Diskriminierung als Rechtsproblem“ entstanden. Bei der Arbeit an diesem Projekt ist mir die inhaltliche Teil-Verwandtschaft zwischen Diskriminierungsverboten und dem Schutz informationeller Selbstbestimmung deutlich geworden: Beide lassen sich partiell als Instrumente des Rechts auf Selbstdarstellung verstehen und wurzeln insoweit in gleicher Weise im allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Deutlich wurde bei dieser Gelegenheit allerdings auch, dass Begründung und Interpretation des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seiner Ausprägung als Recht auf Selbstdarstellung noch präzisiert werden müssten. Während die grundrechtsdogmatische Feingliederung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in zahlreiche ungeschriebene Teilbereiche (insbes. das Recht auf Selbstdarstellung) im Ergebnis weitgehend tragfähig ist, liegt die genauere Herleitung dieser Teilbereiche ebenso im Dunkeln wie der präzise Gewährleistungsgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dessen genaue Verankerung im Grundgesetz. Dies hat mich zum Versuch einer Rekonstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seines Teilbereichs der Selbstdarstellung veranlasst.

Der vorgelegte Rekonstruktionsversuch ruht im Wesentlichen auf vier Säulen: Erstens erwies sich der vernachlässigte Wortlaut des Art. 2 I GG als ungeahnt ergiebig. Zweitens konnte das bestehende dogmatische Geflecht normativer Annahmen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht fortentwickelt werden. Drittens ließ sich ein vorrechtliches Normativkonzept „autonomer Freiheit“ fruchtbar machen, das der Grundrechtsinterpretation in aller Regel mehr oder weniger ausgesprochen zugrunde liegt. Und viertens bot das in früheren sozialwissenschaftlich orientierten Grundrechtsarbeiten geprägte „Interaktivitätsparadigma“ über Persönlichkeitsentfaltung neue Anschlussmöglichkeiten.

Bei meiner Untersuchung habe ich vielfältige Unterstützung der Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wie auch der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Professur erfahren. Ihnen allen danke ich ebenso wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft, deren Unterstützung die Zusammenstellung dieses Teams ermöglicht hat. Für die gründliche Kritik und Diskussion früherer Fassungen danke ich besonders Jana Fischer und Tobias Richter. Mein Dank gilt auch dem Verlag Mohr Siebeck für die gute verlegerische Betreuung, namentlich Herrn Dr. Franz-Peter Gillig, der hilfreiche Fragen zum Manuskript gestellt hat.

Gießen und Frankfurt, Oktober 2007

Gabriele Britz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VI
I. Einleitung	1
1. Die schwer zu fassende Innendimension des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	1
2. Gang der Untersuchung	4
II. Innere und äußere Dimension des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	6
1. Vorrechtliche Konzeption autonomer Freiheit	7
a. Innere und äußere Komponente autonomen Handelns	7
b. Selbstreflexivität und Selbst-Wahl als innere Komponente autonomen Handelns	9
c. Graduelle Autonomie	11
2. Verankerung der inneren und der äußeren Komponente des Autonomiekonzepts in Art. 2 I GG	16
a. Doppeldeutigkeit von „Entfaltung“	16
aa. Entfaltung als realisierender Vorgang.	17
bb. Entfaltung als konstituierender Vorgang.	18
b. Dauercharakter von Persönlichkeitskonstituierung und ihre Verquickung mit der Persönlichkeitsrealisierung ..	21
c. Zwischenergebnis.	22
3. Abbildung der inneren und der äußeren Entfaltungs- dimension des Art. 2 I GG durch Teilrechte	23
a. Abbildung durch allgemeine Handlungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht	23
b. Rechtliche Unabhängigkeit der beiden Teilgrundrechte	23

c. Nebeneffekt: Abkopplung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Art. 1 I GG	25
III. Gewährleistungsgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	27
1. „Innerer Freiraum“ als metaphorische Beschreibung des Gewährleistungsgehalts	27
2. Leistungsdimension des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	31
3. Beschränkung des Gewährleistungsgehalts auf Voraussetzungsschutz	33
4. Präzisierung des Voraussetzungsschutzes	34
a. Gestaltungsspielraum	34
b. Konkretisierungen auf Verfassungsebene	34
c. Verfassungsrechtliche Konkretisierungen insbesondere durch Teilbereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	36
IV. Operationalisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das Recht auf Selbstdarstellung	37
1. Freiraum sichernde Effekte von Selbstdarstellung und Selbstdarstellungschancen	37
a. Selbstdarstellung durch Sich-Mitteilen	38
b. Sicherung inneren Freiraums	38
aa. Unmittelbare Effekte der Selbstdarstellung	39
bb. Mittelbare Effekte der Möglichkeit zur Selbstdarstellung	40
c. Veranschaulichung	40
2. Das „Recht auf Selbstdarstellung“	44
a. Anerkennung als ungeschriebener Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	44
b. Selbstdarstellungsrecht als verfassungsrechtliche Antwort auf das Interaktivitätsparadigma	45
c. Prozeduraler Charakter des Selbstdarstellungsrechts	47
3. Sende- und Empfangskomponente des Selbstdarstellungsrechts	47
a. Sicherung der Wahrnehmung durch andere als Hauptziel des Selbstdarstellungsrechts	47
b. Beschränkung auf gefährdungsspezifische Wahrnehmungssicherung	48
4. Zwischenergebnis	50

V. Effektive Selbstdarstellung durch informationelle Selbstbestimmung und Diskriminierungsverbote	51
1. Die praktischen Schutzmechanismen	52
a. Informationelle Selbstbestimmung	52
b. Diskriminierungsverbote	54
2. Gemeinsame Grundrechtswurzel	57
3. Interpretationsbedürftigkeit des Schutzzumfangs.	58
a. Keine generelle Bannung von Fremdbildern	59
b. Gefährdungsspezifische Präzisierung des Grundrechtsschutzes	61
VI. Die Struktur des Grundrechtsgeflechts.	65
1. Zusammenfassung: Der untersuchte Grundrechtsstrang	67
2. Exkurs I: Teilbereiche des allgemeinen Persönlichkeits- rechts und deren Untergliederungen im Überblick.	68
a. Recht auf Selbstdarstellung.	68
aa. Recht auf eigene Bestimmung des äußeren Erscheinungsbildes	69
bb. Schutz gegen falsche Darstellung in der Öffentlichkeit	70
cc. Öffentlicher Ehrenschatz.	70
dd. Informationelle Selbstbestimmung.	71
(1.) Recht am eigenen Bild	71
(2.) Recht am eigenen Wort	71
(3.) Informatorischer Schutz der Privatsphäre	72
ee. Diskriminierungsverbot	73
b. Sonstige Ausprägungen des allgemeinen Persönlich- keitsrechts.	73
aa. Recht auf (Nicht-)Kenntnis eigener Abstammung oder bestimmter Krankheiten	73
bb. Recht auf Anerkennung geschlechtlicher Identität.	74
cc. Recht auf „Neubeginn“.	74
dd. Schutz der Privatsphäre	74
ee. Ehrenschatz einschließlich bilateraler Verhältnisse	75
3. Exkurs II: Alternative Herleitungen der Teilbereiche.	76
a. Herleitungen des Rechts auf Selbstdarstellung	76
b. Herleitungen des Schutzes informationeller Selbst- bestimmung	77
c. Herleitungen der Diskriminierungsverbote	78

VII. Ergebnis	81
Literatur	87
Register	91

I.

Einleitung

1. Die schwer zu fassende Innendimension des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“, heißt es in Art. 2 I 1. Hs. GG. Dieses Grundrecht zählt sicherlich zu den am schwersten fassbaren Bestimmungen des Grundgesetzes. Die Formulierung „Persönlichkeit“ erscheint zunächst zu schillernd, „Entfaltung“ der wie auch immer zu begreifenden Persönlichkeit zu wenig lenkbar, als dass sich aus dieser Grundrechtsgewährleistung eine sinnvolle Verhaltensanweisung an den Staat ergeben könnte.

Die eine oder andere Assoziation mag der Wortlaut durchaus hervorrufen: In Abgrenzung zum Begriff der „Person“ bezeichnet „Persönlichkeit“ wohl eher die individuelle Identität.¹ Individuell ist Identität dann nicht bloß, weil sie einer Einzelperson zugerechnet wird und darum einzigartig ist, sondern auch weil sie auf die betroffene Person selbst als Triebkraft der Identitätsentfaltung zurückverweist:² Ein *jeder* entfalte *seine* Persönlichkeit. Darin kann man die Vorstellung anklingen hören, jeder sei sein eigener Identitätsstifter. Erleichtert wird das Grundrechtsverständnis damit allerdings nicht unbedingt. Vielmehr offenbart sich eine grundrechtliche Bezugnahme auf die Innenseite des Menschen,³ die die Beantwortung der Frage nach der Rolle des Staates

¹ *Künig*, in: vMK, Art. 2 Rn. 10. Zur Individualität etwa *Lerche*, Übermaß und Verfassungsrecht, S. 299f.; BVerfGE 79, 256, 268.

² Dazu ausführlich S. 9ff.

³ S. nur *Mallmann*, Zielfunktionen des Datenschutzes, S. 47f. im Anschluss an *de Levita*: „Zur Identität gibt es fast so viele Theorien und Definitionen wie Autoren, die sich mit ihr beschäftigt haben. Gemeinsam ist ihnen trotz aller Unterschiede der Ausgangspunkt: Identität bezieht sich auf etwas *im* Individuum ...“, Hervorhebung durch mich.

umso schwieriger macht.⁴ Tatsächlich kam schon bei der Formulierung von Art. 2 GG der Gedanke auf, „die freie Entfaltung der Persönlichkeit sei ein Vorgang, der sich im wesentlichen außerhalb der staatlichen Ordnung vollziehe“.⁵

Die Interpretationsgeschichte des Art. 2 I GG hat sich kaum damit aufgehalten, den Wortlaut des Art. 2 I GG genauer zu analysieren. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr, ohne sich mit dem Tatbestandsmerkmal „seiner Persönlichkeit“ im Detail zu befassen, die Verhaltensdimension und damit die äußere Seite der Entfaltung des Menschen in den Vordergrund gerückt.⁶ Seit dem Elfes-Urteil⁷ leitet es aus Art. 2 I GG vor allem die allgemeine Handlungsfreiheit her.⁸ Zwar wurden neben der allgemeinen Handlungsfreiheit nach und nach weitere Schutzdimensionen des Art. 2 I GG entwickelt, die mehr mit der Innenseite des Menschen zu tun haben.⁹ Seit der Eppler-Entscheidung¹⁰ werden diese Positionen auch im Verfassungsrecht terminologisch regelmäßig im allgemeinen Persönlichkeitsrecht gebündelt. Schaut man in die Kommentare und Lehrbücher zu Art. 2 I GG, dominiert dort jedoch die allgemeine Handlungsfreiheit. Sie wird in aller Regel an erster Stelle behandelt¹¹ und hat klarere Konturen als das allgemeine Persönlichkeits-

⁴ S. etwa *Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, S. 448.

⁵ S. *Doemming/Füsslein/Matz*, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR n.F. Bd. 1 (1951), 62.

⁶ Dies war in der Literatur durch eine Aufgabenverteilung zwischen Art. 1 I GG und Art. 2 I GG vorbereitet. S. *Dürig*, Die Menschenauffassung des Grundgesetzes, JR 1952, 261: „Während Art. 1 Abs. 1 GG die Persönlichkeit gewissermaßen statisch zeigt und aussagt, wie sie ‚ist‘, dass sie ‚Würde hat‘, zeigt Art. 2 Abs. 1 GG diese Persönlichkeit, wie sie ‚handelt‘, wie sie sich ‚entfaltet‘“, Hervorhebungen durch mich.

⁷ BVerfGE 6, 32 ff.

⁸ Entstehungsgeschichtlich war von einigen durchaus eine stärker handlungsorientierte Formulierung gewünscht. S. *Doemming/Füsslein/Matz*, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR n.F. Bd. 1 (1951), 62: „Eine Anmerkung betonte dazu: Es sollte zunächst ‚die allgemeine Handlungsfreiheit‘ betont werden.“

⁹ Besonders instruktive Darstellung der Entwicklung (allerdings unter der Informationsperspektive) bei *Albers*, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, S. 193–240. Zum Übergang vom tätigkeitsbezogenen Schutz zum Schutz von Privatheit auch schon *Podlech*, Das Recht auf Privatheit, in: Perels (Hg.), 50 m. w. N.

¹⁰ BVerfGE 54, 138, 153.

¹¹ *Kinig*, in: vMK, Art. 2; *Hillgruber*, in: Umbach/Clemens, Art. 2; *Murswiek*, in: Sachs, Art. 2; *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 I; *Jarass*, in: JP, Art. 2; *Di Fabio*, in: MD, Art. 2; *Höfling*, in: BerlK, Art. 2 I. Anders *Podlech*, in: GG-AK, Art. 2 I.

recht.¹² In den Beschreibungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vereint sich hingegen eher ein Sammelsurium allenfalls lose verbundener, kasuistisch herausgebildeter Rechtspositionen. Strukturierende Gemeinsamkeiten scheinen nur eingeschränkt zu bestehen. Der tragende Gedanke dieser Rechte und damit das Schutzziel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind nicht abschließend bestimmt.¹³

Obwohl der Wortlaut von Art. 2 I GG für eine Konkretisierung des Schutzziels des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hilfreiche Hinweise bietet, wird er zur Auslegung des Grundrechts kaum herangezogen.¹⁴ Jedenfalls in der Breite hat sich die Grundrechtsinterpretation angesichts des schwierigen Wortlauts vielmehr schnell mit einer vor allem auf das äußere Handeln bezogenen Interpretation der Entfaltungsfreiheit zufriedengegeben. Die Interpretationsmöglichkeiten der Verbürgung freier Entfaltung der Persönlichkeit wurden nicht ausgeschöpft.¹⁵ Deren Determinationskraft über die Gewährung äußerer Handlungsfreiheit hinaus liegt damit weitgehend brach. Gerade in der über die Handlungsfreiheit hinausweisenden Deutungsweise des Art. 2 I GG findet jedoch das allgemeine Persönlichkeitsrecht seine verfassungstextliche Anknüpfungsmöglichkeit. Es kann neben der allgemeinen Handlungsfreiheit sinnvoll als das „innere“, nicht unmittelbar verhaltensbezogene Teilrecht zum Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit rekonstruiert werden und bündelt dann schlüssig all jene Mechanismen, derer es von Verfassungs wegen bedarf, um die freie Entfaltung der Persönlichkeit jenseits bloß äußerer Verhaltensfreiheit zu sichern.

¹² Gestritten wird bei der allgemeinen Handlungsfreiheit im Wesentlichen nur – allerdings beständig – darum, ob wirklich alle Handlungen oder aber nur solche mit herausgehobener Bedeutung geschützt sind. Dazu BVerfGE 80, 137, 164 ff. – Sondervotum; *Kahl*, Vom weiten Schutzbereich zum engen Gewährleistungsgehalt, *Der Staat* (43) 2004, 167 ff.; *Hoffmann-Riem*, Enge oder weite Gewährleistungsgehalte der Grundrechte? in: Bäuerle u. a. (Hg.), S. 66 f.; *Ders.*, Grundrechtsanwendung unter Rationalitätsanspruch, *Der Staat* (43) 2004, 203 ff.; s. auch *Britz*, Kulturelle Rechte und Verfassung, S. 213 f. m. w. N.

¹³ *Geis*, Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, *JZ* 1991, 112.

¹⁴ Ähnlich *Stein/Frank*, Staatsrecht, 18. Aufl., S. 246.

¹⁵ S. aber *Suhr*, Entfaltung des Menschen durch die Menschen, S. 78 ff. Ansätze auch bei *Künig*, in: vMK, Art. 2 Rn. 10.

2. Gang der Untersuchung

Um dies zeigen zu können, soll zunächst dargelegt werden, dass und warum die durch Art. 2 I GG gewährte Entfaltungsfreiheit sowohl eine äußere als auch eine innere Dimension hat, die durch die allgemeine Handlungsfreiheit einerseits und durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht andererseits abgebildet werden (II.). (Nur) die innere Dimension der Entfaltungsfreiheit – das allgemeine Persönlichkeitsrecht – wird dann weiterverfolgt. Der Gewährleistungsgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird unter Rückgriff auf den Schutzzweck innerer Entfaltungsfreiheit schärfer konturiert (III.). Angesichts der Besonderheiten des „Schutzbereichs“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erschließt sich allerdings nicht ohne weiteres, welche Handlungsanweisungen daraus an den Staat als Grundrechtsadressaten folgen. Vielmehr wird sich zeigen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht weiterer Ausgestaltung durch spezifische Schutzinstrumente bedarf. Nicht das einzige, aber doch ein besonders bedeutendes Mittel zur Realisierung des Gewährleistungsgehalts des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das Recht auf Selbstdarstellung. Dieses Recht wird richtigerweise als Teilgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen, liegt bislang jedoch bezüglich Begründung und inhaltlicher Konkretisierung noch arg im Dunkeln. Die potentielle Wirkung des Rechts auf Selbstdarstellung wird näher betrachtet (IV.). Auch das Recht auf Selbstdarstellung wird sich jedoch am Ende noch als konkretisierungsbedürftig erweisen, weil es seinerseits der Implementation durch gefahrenspezifische Instrumente bedarf. Zwei solche Instrumente zur Umsetzung des Rechts auf Selbstdarstellung sind schließlich der Schutz informationeller Selbstbestimmung und die Diskriminierungsverbote (V.).

Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht auf Selbstdarstellung und der Schutz informationeller Selbstbestimmung wie auch die Diskriminierungsverbote werden also als kaskadenförmige Konkretisierung des inneren Teils des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit rekonstruiert (VI.1.). Das Recht auf Selbstdarstellung und seine beiden konkretisierenden Ausprägungen (informationelle Selbstbestimmung, Diskriminierungsverbote) teilen damit insoweit das auf die innere Dimension der Entfaltungsfreiheit zielende Schutzgut des allgemeinen

Persönlichkeitsrechts. Sie sind in dem so konstruierten Grundrechtsstrang prozedurale Instrumente zur Realisierung der dem Staat durch Art. 2 I GG auferlegten Gewährleistungsverpflichtung. Eigenständig sind sie in dieser Hinsicht im Verhältnis zur je vorausgehenden Stufe nur in ihrer instrumentellen Wirkung, nicht aber in ihrem materiellen Gewährleistungsgehalt.

Allerdings sind die Beziehungen zwischen den angesprochenen (Teil-)Grundrechten in keiner Richtung eindeutig: Die nachgeordneten Grundrechte sind jeweils nur eine von mehreren Möglichkeiten instrumenteller Implementierung des vorausgegangenen Grundrechts (VI.2.). Umgekehrt bilden die materiellen Gewährleistungsgehalte der vorausgehenden Grundrechte immer nur eine von mehreren materiellen Wurzeln der nachgeordneten Grundrechte (VI.3.). So lässt sich etwa die innere Dimension der Entfaltungsfreiheit nicht nur mittels informationeller Selbstbestimmung und durch Diskriminierungsverbote, sondern auch durch andere Teilrechte realisieren. Umgekehrt lassen sich der Schutz informationeller Selbstbestimmung und die Diskriminierungsverbote nicht allein auf die innere Schutzdimension des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zurückführen. Im Ergebnis besteht hier vielmehr ein breites Geflecht betroffener Grundrechte (s. dazu die Abbildung unten, S. 66).

II.

Innere und äußere Dimension des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

Zu beginnen ist nun also bei der inneren Dimension des durch Art. 2 I GG gewährten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht untergliedert, wobei vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch zahlreiche weitere Garantien konkretisiert wird. Dies ist im Ergebnis angemessen. Allerdings besteht die Gefahr, dass aufgrund der Verselbständigung beider Grundrechtsausprägungen der gemeinsame Ausgangspunkt in der Entfaltungsgarantie wie auch die Ratio der Untergliederung der Entfaltungsfreiheit aus den Augen gerät. So erscheinen die Konkretisierungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bisweilen beliebig. Um mehr Gewissheit über Herkunft und Gehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu erlangen, bedarf zunächst seine materielle Wurzel – das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit – präzisierender Rekonstruktion. Zentrale Bedeutung kommt dafür der Vorstellung von „autonomer Freiheit“ zu. Die Interpretation von Art. 2 I GG beruht häufig, mehr oder weniger deutlich ausgesprochen, auf einer vorrechtlichen normativen Autonomiekonzeption (1.). Diese Autonomiekonzeption hat einen inneren und einen äußeren Aspekt. Beide Aspekte lassen sich mittels einer „inneren Lesart“ und einer „äußeren Lesart“ im Wortlaut des Art. 2 I GG verankern (2.). Die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind als verfassungsrechtliche Festschreibungen der zwei Lesarten von Art. 2 I GG zu verstehen, mit denen die beiden Dimensionen der vorrechtlichen Konzeption autonomer Freiheit positiviert sind (3.)

1. Vorrechtliche Konzeption autonomer Freiheit

a. Innere und äußere Komponente autonomen Handelns

Mit der Formulierung, jeder habe das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, lassen sich zwei verschiedene Komponenten von Freiheit einfangen, die hier zunächst voneinander unterschieden werden müssen. Freiheit lässt sich normativ fürs Erste als „Recht auf äußere Freiheit“ dergestalt fassen, dass jedem das Recht zusteht, (beliebige) Handlungen vorzunehmen oder zu lassen. In eben diesem Sinne wird die Garantie der Entfaltung der Persönlichkeit verfassungsrechtlich als allgemeine Handlungsfreiheit verstanden, die subsidiär zu den speziellen Freiheitsgrundrechten vor Eingriffen des Staates in das Handeln schützt und dem Individuum damit im Grundsatz äußere Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit rechtlich zusichert. Diese Gewährung bloß äußerer Freiheit bliebe allerdings angesichts moderner Freiheitskonzeptionen für sich genommen unvollkommen.¹ Das normative Freiheitsverständnis, das gegenwärtiger Grundrechtstheorie und Grundrechtsdogmatik meist mehr oder weniger explizit zugrunde liegt,² begreift Freiheit letztlich nicht von der Handlung, sondern vom handelnden Menschen und seinen menschengespezifischen Eigenschaften her.³ Freiheit zum Handeln soll nicht um ihrer selbst willen geschützt werden; sie wird „nicht um der Beliebigkeit des physischen Handlungsvollzugs oder um dessen physischer Wirkungen willen“ gewährt,⁴ sondern mit dem Ziel, dem Menschen die „tätliche Realisierung“ dessen zu ermöglichen, was er ist,

¹ Ausführlich zum Folgenden aus philosophischer Sicht *Rössler*, Der Wert des Privaten, S. 95 ff.

² Zur präziseren Verankerung in Art. 2 I GG unten, S. 16 ff.

³ Entstehungsgeschichtlich war von einigen wohl genau diese Rückbeziehung des Handelns auf den *Menschen* mit der Formulierung des Art. 2 I 1. Hs. GG bezweckt. S. *Doemming/ Frösslein/ Matz*, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR n.F. Bd. 1 (1951), 57: „... gab Abg. Dr. Eberhard (SPD) seiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass hier im *Gegensatz zum Robotersystem* des totalitären Staates ein solches Recht fixiert worden sei“, Hervorhebung durch mich. Wenn hingegen Abg. Dr. Bergsträßer (SPD) fand, „...die sich dem Deklaratorischen nähernden Worte ‚freie Entfaltung der Persönlichkeit‘ [seien] bedenklich: man solle Worte wählen, welche die freie ‚Handlungsfähigkeit‘ mehr hervorheben“ (ebda), so dürfte damit in der Sache gerade dasselbe gemeint sein.

⁴ *Luhmann*, Grundrechte als Institution, S. 78.

was ihn nach seiner eigenen Vorstellung ausmacht.⁵ Das Individuum soll aus eigener Selbstbestimmung heraus planen und entscheiden,⁶ so dass es auch die Handlungen in ein Verhältnis zu seinem eigenen „Lebensplan“⁷ setzen kann,⁸ dem es im Einzelfall folgt oder aber auch nicht⁹ folgt. Anders formuliert müssen Handlungen einer Person „zurechenbar“ sein, um als freie Handlungen gelten zu können.¹⁰ Freies Handeln erweist sich mithin nicht allein in der äußeren Möglichkeit, beliebigen Tuns und Unterlassens, sondern darin, zwischen den Tun- und Unterlassensoptionen nach einem eigenen Plan zu wählen. Letzteres versucht man mit der Bezeichnung als „autonome Freiheit“ von der bloß äußeren Freiheit analytisch abzugrenzen.¹¹ Nicht der

⁵ *Stein/Frank*, Staatsrecht, 18. Aufl., S. 246.

⁶ S. beispielsweise BVerfGE 65, 1, 43; *Schmitt Glaeser*, Schutz der Privatsphäre, in: Isensee/Kirchhof, HStR, Bd. VI, § 129 Rn. 86.

⁷ *Mill*, Über die Freiheit, S. 20; *Erichsen*, Allgemeine Handlungsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR, Bd. VI, § 152 Rn. 20: „Entfaltung nach je eigenem Entwurf“.

⁸ *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 369.

⁹ Schließt man hingegen nicht-konsistentes Verhalten als nicht-autonom aus, wird die Autonomiekonzeption um eine moralische Komponente angereichert. S. für diese Gegenposition *Morgenthau*, Freiheit durch Gesetz, S. 225: Das Grundgesetz (Art. 2 I GG) „schützt mit der bürgerlichen Freiheit die Befugnis, im Rahmen allgemeiner Gesetze nach eigenen Maßstäben eigenverantwortlich zu handeln und erwartet vom einzelnen Berechtigten, dass er nach sittlicher Freiheit strebt, indem er seine Triebe durch die moralische Kraft beherrscht ...“.

¹⁰ Zur personalen Zurechenbarkeit etwa *Erichsen*, Allgemeine Handlungsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR, Bd. VI, § 152 Rn. 20; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 283, 284; *Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, S. 450.

¹¹ Der Begriff der Autonomie findet diesbezüglich auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur regelmäßig Verwendung. S. etwa *Mallmann*, Zielfunktionen des Datenschutzes, S. 52 ff.; *Degenhart*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG, JuS 1992, 366, 368; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 284; *Hoffmann-Riem*, Informationelle Selbstbestimmung in der Informationsgesellschaft, AöR, 1998, 521; *Kahl*, Die Schutzergänzungsfunktion von Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, S. 1 f.; *Künig*, in: vMK, Art. 2 Rn. 11; *Podlech*, in: GG-AK, Art. 2 Abs. 1 Rn. 33; *Murswiek*, in: Sachs, Art. 2 Rn. 45; *Bizer*, Das Recht auf Anonymität in der Zange gesetzlicher Identifizierungspflichten, in: Bäumler/von Mutius (Hg.), S. 79; *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 I Rn. 25; *Di Fabio*, MD, Art. 2 Abs. 1 Rn. 130. Die terminologischen Skrupel von *W. Schmidt*, Die bedrohte Entscheidungsfreiheit, JZ 1974, 246, der lieber von „Entscheidungsfreiheit“ spricht, „weil der hier

willenlose fremdgesteuerte Roboter¹² kann von äußerer Handlungsfreiheit autonom Gebrauch machen, sondern nur der zur Selbstbestimmung fähige Mensch. Autonomes Handeln ist demnach einerseits durch die Komponente äußerer Handlungsfreiheit und andererseits durch eine innere Komponente geprägt.

b. Selbstreflexivität und Selbst-Wahl als innere Komponente autonomen Handelns

Der wesentliche Schritt, den das normative Autonomiekonzept mit der zusätzlichen inneren Komponente über die bloße Gewährung äußerer Handlungsfreiheit hinausgeht, liegt bei genauem Hinsehen in der Anreicherung des Freiheitsgedankens um Elemente des „Sichzusichverhaltens“¹³. Damit erhält Freiheit eine selbstreflexive Komponente, die äußeres Verhalten normativ an die „innere Seite“ der Person koppelt. Die Triebkraft freier Entfaltung und Quelle autonomer Handlungsorientierung muss nach dieser modifizierten Freiheitsidee die Person selbst sein. Sie selbst setzt die Maßstäbe, denen ihr Handeln folgt¹⁴ (oder auch nicht folgt). Dies setzt eine doppelte Selbstvergewisserung voraus. Je genauer sich das Individuum Rechenschaft darüber ablegt, als was es sich selbst begreift, desto genauer kann es sagen, inwiefern eine Handlung wirklich zu seiner Vorstellung von sich selbst passt, und desto mehr Autonomie haftet seinem Handeln demnach an. Eine Bedingung autonomen Verhaltens ist darum, dass eine Person über ein Verständnis ihrer selbst verfügt, auf das sie ihre Entscheidungen und ihr Verhalten rückbeziehen kann.

inhaltsgleich verwendete Begriff der ‚Autonomie‘ in mehrerlei Hinsicht schon allzu vorbelastet ist“, sind allerdings nicht von der Hand zu weisen.

¹² S. nochmals den Roboter-Vergleich des Abgeordneten Eberhard in *Doemling/Füsslein/Matz*, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR n.F. Bd. 1 (1951), 57.

¹³ *Rössler*, Der Wert des Privaten, S. 99; *Hofmann*, Menschenrechtliche Autonomieansprüche, JZ 1992, 169; *Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, S. 450: „Selbstbezüglichkeit“; *Trute*, Verfassungsrechtliche Grundlagen, in: Roßnagel (Hg.), S. 167 Rn. 15: „... dass die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Identitätsbildung Voraussetzung der Handlungsfähigkeit in der Gesellschaft ... ist“.

¹⁴ Vgl. BVerfGE 109, 279, 313f.

Die normative Autonomiekonzeption geht allerdings über die reflexive Anbindung der Handlungswünsche an das individuelle Selbstverständnis noch hinaus, indem sie weitere Anforderungen an das Selbst stellt. Nicht die Rückbindung des Verhaltens an „irgendein Selbst“ schafft bereits Autonomie. Um Quelle autonomen Handelns sein zu können, muss das Selbst vielmehr ein „gewähltes“ Selbst sein.¹⁵ So wird als Kern des modernen Freiheitsverständnisses die Möglichkeit begriffen, sich die praktische Frage zu stellen: „Wie will ich leben, *welche Person will ich sein*, wie strebe ich am ehesten auf meine eigene Weise mein eigenes Wohl an“.¹⁶ – Selbstbestimmung nicht nur des Handelns, sondern auch der Identität ist im Übrigen ein wesentlicher Gesichtspunkt der überwiegenden Zahl von Menschenwürdekonzeptionen zu Art. 1 I GG.¹⁷ – Autonomie verlangt hiernach eine mehr-

¹⁵ S. etwa *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 283: „Mit der Anerkennung der Würde jedes Einzelnen liegt dem Verfassungsrecht und damit dem Recht überhaupt ein offenes Menschenbild zugrunde, wonach der Einzelne sich selbst *nach seinem eigenen Entwurf* bilden darf“, Hervorhebung durch mich; *Trute*, Verfassungsrechtliche Grundlagen, in: Roßnagel (Hg.), S. 167 Rn. 15: „... nur als freiwillige kann diese [die Selbstbeschreibung] geleistet werden, sonst dementiert sie sich sogleich als eigene“. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 374, sprechen vom Recht, „seine Identität selbst zu bestimmen“. Besondere Betonung der Selbstdefinition auch in BVerfGE 54, 148, 155 f. S. auch BVerfGE 35, 202, 220; 79, 256, 268: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sichere jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine *Individualität entwickeln* und wahren könne, Hervorhebung durch mich.

¹⁶ *Rössler*, Der Wert des Privaten, S. 98, Hervorhebung durch mich.

¹⁷ BVerfGE 45, 187, 227: „... liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten“. Aus der Literatur „klassisch“ *Dürig*, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, AöR 81 (1956), 125, wonach den Inhalt der Würde die Fähigkeit des Menschen konstituiere, „seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und die Umwelt zu gestalten“. Ähnlich BGHZ 35, 1, 8. S. außerdem *Arndt*, Umwelt und Recht, NJW 1967, 1846; *Behrendt*, Menschenwürde als Problem der sozialen Wirklichkeit, in: Maihofer/Behrendt, S. 42: „Menschenwürde als verantwortungsbewusste Entscheidung zwischen Alternativen“; *Herdegen*, in: MD, Art. 1 Abs. 1, Rn. 7, der „die auf der Vernunftbegabung des Menschen beruhende Fähigkeit zur Selbstbestimmung“ als eine der zwei wesentlichen geistesgeschichtlichen Komponenten der Menschenwürdegarantie beschreibt; s. auch *Dreier*, in: Dreier, Art. 1 I Rn. 10 m. w. N.; *Podlech*, in: GG-AK, Art. 1 Abs. 1 Rn. 3 m. w. N., Rn. 20, Rn. 34: „Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenwürde ist die rechtliche Ermöglichung individueller Freiheit Anerkennung des Menschen als

Register

- Abstammung
 - Recht auf (Nicht-)Kenntnis 73
- Abwehrrechtliche Grundrechtshalte
 - des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 31 f., 59, 83, 84
 - des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung 63 f.
- Äußere Freiheit 7, 17 ff.
- Äußere Komponente autonomen Handelns 7 f.
- AGG 62
- Allgemeine Handlungsfreiheit 23 f., 77, 78, 83
- Aneignung von Identität 18 ff.
- Autonomie 7 ff.
- Caroline-Urteil 36
- Daten- und Informations-eingriff 53, 62, 64, 76
- Dialogische Persönlichkeitskonstituierung 28 ff., 45 ff.
- Diskriminierung
 - mittelbare 56
 - präferenzbedingte 79
 - statistische 79
- Diskriminierungsmerkmal 55, 61, 78
- Diskriminierungsverbot 51 ff., 54 ff., 73, 78 ff.
- Doppeldeutigkeit von Entfaltung 16 ff., 81
- Ehrenschutz 32, 70, 75, 80
- Elfes-Entscheidung 2, 26
- Empfangskomponente des Selbstdarstellungsrechts 47 ff.
- Entfaltung 16 ff.
 - konstituierender Vorgang 18 ff.
 - realisierender Vorgang 17 f.
 - schöpferisch gestaltender Vorgang 18 ff.
- Eppler-Entscheidung 2, 28, 45
- Erwartungs-Erwartungen 13
- Formale Freiheit 17
- Frauenlöhne 42 f.
- Fremdbilder 13 f., 38 f., 57 f., 59 ff.
 - falsche 57 f.
 - richtige 57
- Fremdsteuerung der Persönlichkeit 12
- Gefährdungsspezifischer Grundrechtsschutz 48 ff., 61 ff., 83
- Gegendarstellung 41, 70
- Gewährleistungsgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 27 ff.
 - Gestaltungsspielraum 34
 - Voraussetzungsschutz 33 ff.
- Gleichheit 78 f.
- Graduelle Autonomie 11 ff., 83
- Grundrechtsgeflecht um das allgemeine Persönlichkeitsrecht 65 ff.

- Gruppenbezogene Stereotype 60, 78f.
- Gruppenmerkmal 78f.
- Herabwürdigung 70, 75, 79
- Identität 1
 - Identitätsaneignung 18ff.
 - Identitätsdialog 46
 - Identitätserwartung 13, 28ff.
 - Identitätskonglomerat 16
 - Identitätsoptionen 15, 33, 39
 - Identitätswahl 14
 - Identitätswechsel 57f.
- Individualität, individuell 1, 10, 19
- Informationelle Selbstbestimmung, 51ff., 62ff., 71ff., 77
- Informationen über Personen 52ff.
- Informationsrichtigkeit 53
- Innendimension des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit 1ff., 18ff.
- Innenraum 30
- Innenseite des Menschen 1
- Innere Komponente autonomen Handelns 7f.
- Innerer Freiraum 27ff., 37ff.
- Integritätsschutz 32
- Interaktiver Charakter von
 - Persönlichkeitsentfaltung 13f., 28f., 45ff.
- Interaktivitätsparadigma 45ff., 83
- Kaskadenförmige Konkretisierung der Entfaltungsfreiheit 5, 84
- Kasuistik zum allgemeinen
 - Persönlichkeitsrecht 3, 46, 83
- Kommunikation 38, 47
- Kommunikationsgrundrechte 69
- Kommunikative Persönlichkeitskonstituierung 45ff.
- Kommunitarismusdebatte 14
- Konstituierende Bedeutung von Entfaltung 18ff.
- Konstituierung von Persönlichkeit 18ff.
- Kontakt 47
- Kontrolle über Fremdbilder 40
- Krankheit
 - Recht auf (Nicht-)Kenntnis 73
- Lebach-Urteil 13
- Leistungsdimension des allgemeinen Persönlichkeitsrecht 31ff., 56, 83
- Männerlöhne 42f.
- Manipulation der Identität 12f., 32
- Materiale Freiheit 17
- Menschenwürde 10, 25f., 82
- Mikrozensus-Entscheidung 30f.
- Öffentlicher Ehrenschatz 70
- Optionenspielraum 29
- Persönlichkeitsbereich 30f.
- Persönlichkeitsbild 12, 45, 52, 55, 57
- Persönlichkeitskonstituierung 18ff.
 - Dauercharakter 21, 57f.
 - Prozesshaftigkeit 22
- Persönlichkeitsprofil 53, 55
- Personenrelevante Daten 53
- Privatleben 41
- Privatrechtswirkung
 - des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 32, 34
 - des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung 64
 - von Diskriminierungsverboten 56, 61f., 79
- Privatsphäre 74ff.
 - informatorisch 72
 - kommunikativ 72
 - räumlich 35
 - sozial 29
- Prozeduraler Grundrechtsschutz 57, 67
- Prozesshaftigkeit der Aneignung von Identität 22

- Rasterfahndung 63
- Raummetaphern 27 ff.
- Realisierende Bedeutung von
 - Entfaltung 17 f.
- Recht am eigenen Bild 32, 71
- Recht am eigenen Wort 71
- Recht auf eigene Bestimmung des
 - äußeren Erscheinungsbildes 69 f.
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung, 51 ff., 62 ff., 71 ff., 77
- Recht auf Neubeginn 74
- Recht auf Selbstdarstellung 37 ff., 43 ff., 68 ff., 76 f.
- Reflexionsspielraum, Reflexivitätsspielraum 14, 29
- Resozialisierung 74

- Schöpfen von Persönlichkeit 18 ff.
- Schutz gegen falsche Darstellung in der Öffentlichkeit 70
- Schutzpflicht 34
- Selbstdarstellung 37 ff.
- Selbstdistanzierung 16, 27 ff., 67
- Selbst-Mitteilung 39
- Selbstreflexion, Selbstreflexivität 9 ff., 27 ff., 39
- Selbstvergewisserung 15 f., 27 ff., 67
- Selbst-Wahl 9 ff., 18 ff., 27 ff., 67
- Sendekomponente des Selbstdarstellungsrechts 47 ff.
- Sich-Mitteilen 38 f., 69
- Sichzusichverhalten 9
- Soziale Privatsphäre 29
- Sozialer Geltungsanspruch 45

- Soziale Rolle 60
- Stereotyp 43, 48, 55, 59 f., 78 f.
- Stigmatisierung 55
- Symbolische Räume 30

- Teilbereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 68 ff.

- Überschuldung Minderjähriger 74
- Unantastbarkeit der Menschenwürde 26, 82

- Verfügungsrecht
 - über Darstellung der Person 45
 - über Daten 62
- Verhaltensdimension von Art. 2 I 2 f., 17 f.
- Volkszählungsurteil 52
- Voraussetzungsschutz 33 ff., 82
- Vorrechtliche Konzeption autonomer Freiheit 7 ff., 67, 81
- Vorurteil 42 ff.

- Wahrnehmung von Selbstdarstellung 47 ff., 68
- Wechselbezüglichkeit
 - zwischen Konstituierung und Realisierung von Persönlichkeit 21 f.
 - zwischen Handlungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht 21 f.
- Wortlaut des Art. 2 I GG 1 ff., 16 ff., 81